



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

Per E-Mail an:
land@vorarlberg.at

Verordnung über die Anerkennung von Dokumenten zum Nachweis des Alters Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Feldkirch, 24. April 2017
st-alternachweis-dok.erkennung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) nimmt zum Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von Dokumenten zum Nachweis des Alters wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Mit Novellierung des Jugendgesetzes wurde der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, mittels Verordnung Jugendkarten als zulässige Altersnachweise zu deklarieren. Es ist überaus erfreulich, dass die Landesregierung diese wahrnimmt und bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendgesetzes eine entsprechende Verordnung erlässt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Jugendkarte des Landes Vorarlberg

Die Anerkennung der Jugendkarte des Landes Vorarlberg („aha card“) als Altersnachweis ist begrüßenswert, zumal es sich bei dieser um **d i e** Jugendkarte in Vorarlberg und somit um eine namhafte und weit verbreitete (nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Vergünstigungen) Karte handelt.

Die Karte wird nicht nur in physischer, sondern auch in digitaler Form als Altersnachweis anerkannt. Dies entspricht dem Zeitgeist und ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, sich rasch und unkompliziert auszuweisen.

Positiv zu erwähnen ist auch die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte farbliche Gestaltung dieser digitalen Karten. Dadurch lässt sich das Alter der Auszuweisenden auf einen Blick erkennen, wodurch die Kontrolle beim Ausschank und der Abgabe von Alkohol, bei der Abgabe von Genuss- und Suchtmitteln, etc. wesentlich vereinfacht wird.

Aus Sicht die kija steht der Anerkennung der Jugendkarte des Landes Vorarlberg als Nachweis des Alters daher nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg